

Wien, 14.09.2017

st~~ellungnahme~~

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG geändert wird (ka- pazitätsorientierte, studierendenbezogene Uni- versitätsfinanzierung)

GZ: BMFWF-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Position des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Die Umsetzung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist eine langjährige Forderung des Rates. Der vorliegende Entwurf ein richtiger Schritt. Die Finanzierungssituation an den Universitäten bleibt jedoch nicht zufriedenstellend. Das schon im Regierungsprogramm 2008-2013 genannte und in Folgedokumenten wiederholt erneuerte Ziel, die Ausgabenquote für Hochschulen auf 2 Prozent des BIP zu steigern, wird lt. aktueller BFR-Planung auch bis 2020 nicht erreicht werden. Aktuell fehlen rund 3,8 Mrd. Euro für den Hochschulsektor.¹ Die Quote stagniert bei etwa 1,47 Prozent des BIP. Eine grundsätzliche Verbesserung der Situation an den Universitäten ist nur zu erwarten, wenn es der kommenden Regierung gelingt, die Mittel für Bildung und Forschung im tertiären Sektor signifikant zu erhöhen. Die Hochschulraumentwicklung erfordert dazu eine sozial ausgewogene Studienzugangsregelung sowie den Ausbau des Studienplatzangebots im Fachhochschulsektor.²

Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der notwendigen Erhöhung der kompetitiven Forschungsfinanzierung. Der Rückstand in der kompetitiven Finanzierung der Grundlagenforschung gegenüber führenden Forschungsländern ist groß und wirkt zunehmend hemmend auf die Leistungsfähigkeit und internationale Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Forschung in Österreich.

¹ Kumulierte Mehrausgaben, die für die Jahre 2016-2020 notwendig wären, die Zielquote von 2 Prozent zu erreichen, bei einem Anteil der Bundesfinanzierung von 78 Prozent an den Hochschulausgaben. Forschungsquotenziele 2020, Aktualisierung 2017, WIFO im Auftrag des RFTE.

² Vgl. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors im Österreichischen Bildungs- und Wissenschaftssystem. Rat für Forschung und Technologieentwicklung 30.05.2017.

Universitätsfinanzierung:

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf angekündigte Zusammensetzung des Gesamtbetrages, bestehend aus den drei Säulen Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung, ist aus Sicht des Rates grundsätzlich geeignet, eine transparente Finanzierung der drei Teilbereiche zu gewährleisten.

Finanzierung der Lehre:

Die vorgeschlagene Regelung, für die Finanzierung der Lehre den Basisindikator 1 – Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Master- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen – heranzuziehen, ist aus Sicht des Rates für die erste Phase dieser Finanzierungsform gut gewählt. Um einer dynamischen Entwicklung und einer strategischen Steuerungsmöglichkeit jedoch nicht entgegenzuwirken, muss aus Sicht des Rates in den Folgejahren, auch während der Leistungsvereinbarungsperioden, die Möglichkeit gegeben sein, das Mindestausmaß an Credits anzupassen. Auf eine realistische Abbildung der ECTS-Bewertungen in Studiencurricula ist zu achten.

Hinsichtlich der Gewichtung der Studien in die vorgesehenen sieben Fächergruppen ist aus Sicht des Rates ebenfalls ein flexibler Ansatz zu wählen, der nach Evaluierung eine Justierung der vorliegenden Einstufung nach Aufwand erlaubt. Insbesondere da im Bereich Lehre zukünftig aufgrund neuer digitaler Technologien und Lehrangebote, heute eine noch eingeschränkt vorhersehbare Verschiebung in der Kostenstruktur gegeben ist.

Finanzierung der Forschung:

Die zukünftige Berechnung des Teilbetrags auf Basis der in den Leistungsvereinbarungen vereinbarten, mindestens zu beschäftigenden Personen sowie der wettbewerbsorientierten Indikatoren ist aus Sicht des Rates, schon aufgrund weitgehend fehlender Erfahrungswerte, eine dynamische Regelung zu gewährleisten. Die vorliegende Formulierung unter § 12 Abs. 2 Z 2 a, b und c³ lässt eine starre Regelung erkennen.

Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu einer bedarfsentsprechenden Basisfinanzierung für die Forschung an Universitäten, der Rat empfiehlt, die kompetitive Forschungsförderung, insbesondere der Grundlagenforschung, signifikant zu erhöhen und damit die Wettbewerbs-

3

2. Universitärer Leistungsbereich Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 12 Abs. 2 Z 2:

- a) Betrag für die österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (in Vollzeitäquivalenten) in ausgewählten Verwendungsgruppen. Für die Feststellung des Umfangs der gewichteten Vollzeitäquivalente wird der **Basisindikator 2** „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ herangezogen.
- b) Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird.
- c) Betrag für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“), welcher anhand von mindestens einem wettbewerbsorientierten Indikator berechnet wird.

Seite 2

fähigkeit von Wissenschaft und Forschung an Österreichs Hochschulen zu sichern.

Trennung der Finanzierung für Infrastruktur und strategische Entwicklung inklusive Innovation und Translation:

Die Berücksichtigung von Infrastruktur und strategischer Entwicklung in einer gemeinsamen Finanzierungssäule stellt eine budgetäre Vermischung dar, die nicht zweckmäßig erscheint. Der Rat regt daher an, für die beiden Bereiche jeweils eine separate Finanzierungssäule vorzusehen, wobei im Rahmen der strategischen Entwicklung insbesondere auch auf Innovation und Translation zu achten ist.

Finanzierungssäule Infrastruktur:

Der vorliegende Entwurf erweckt den Anschein, dass mit diesem Teilbetrag vornehmlich die infrastrukturellen Fixkosten wie Miet- und Gebäudeerhaltungskosten, die Abdeckung der Kosten für den klinischen Mehraufwand sowie zur Erhaltung von Forschungsinfrastrukturen (wirtschaftliche Absicherung der Universitäten), abgegolten werden. Wie hoch der anteilige Betrag für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie „sonstige“ Maßnahmen, bzw. dessen Anteil in diesem Teilbetrag, ist nicht ersichtlich.

Eine maßgebliche Dotierung sowohl für Neuanschaffungen sowie den Ausbau von bestehenden Forschungsinfrastrukturen an den Universitäten ist nicht ersichtlich. Dieser, für die Forschungsleistung bedeutende Finanzierungsanteil, wird aus Sicht des Rates stark vernachlässigt. Insbesondere da im Rahmen von Forschungsinfrastrukturprogrammen die Ausschüttungen sehr gering sind. Darüber hinaus sind auch Bewilligungen zur Beteiligung an europäischen Forschungsinfrastrukturen⁴ zu gering dotiert und als hemmender Faktor zur internationalen Beteiligung zu erkennen. Der Rat empfiehlt die Finanzierungssäule für Infrastruktur sowie nationale Forschungsinfrastrukturprogramme deutlich anzuheben und an die Leistungen führender Forschungsnationen anzugleichen.

Finanzierungssäule Translation und Innovation:

Im europäischen Vergleich sind die finanziellen Mittel, die der Universitätsleitung für strategische Weiterentwicklung zur Verfügung stehen außerordentlich eingeschränkt. Diese Einschränkung betrifft Themen wie Förderung der intra- und interuniversitären Interdisziplinarität, aber auch die wichtige Ausrichtung auf bzw. Förderung von Innovation und Translation.

⁴ Die Erfolgsquote Österreichischer Wissenschaftler im Programm Europäische Forschungsinfrastrukturen ist signifikant geringer als im Bereich Wissenschaft. Vgl. Forschungs- und Technologiebericht 2017; 5 Österreich im Europäischen Forschungsraum, S. 130f

Zugang zu den Universitäten:

Der Rat hat in früheren Stellungnahmen und Empfehlungen die Ein- bzw. Durchführung von sozial ausgewogenen Zugangsregelungen an Universitäten unterstützt und eingefordert – eine im Zuge der Einführung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Studienplatzfinanzierung notwendige Steuerungsmaßnahme. Aus Sicht des Rates sollten es die Universitätsleitungen sein, die in Abstimmung mit dem zuständigen Ressort und der Ministerin, dem Minister, einen kapazitätsorientierten Zugang an der jeweiligen Universität regeln sollen. Ein höherer Grad an Autonomie im Rahmen der Studienplatzbewirtschaftung wurde seitens des Rates empfohlen.⁵ Der Entwurf eines Rahmens zur Gewährleistung einer notwendigen Anzahl an Studienplätzen und weniger die Vertiefung detaillierter Studienzugangsregelungen, wie sie in den §§ 51, 63 sowie 71 in den betreffenden Passagen weitergeführt wird, wäre aus Sicht des Rates zielführend.

⁵ Vgl. Empfehlung zu Governance- und Managementstrukturen an den Universitäten; Rat für Forschung und Technologieentwicklung; März 2015